

# Vereinbarung

über die Ableistung eines

## Freiwilligen Sozialen Jahres

**Zwischen der\*dem Freiwilligen:**

geboren am:

wohnhaft in: ,

(DS-Nr.: )

**und der Einsatzstelle:**

vertreten durch den Einsatzstellenträger:

und dem Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres nach  
§ 10 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG):

***Bistum Limburg, Fachstelle Freiwilligendienste, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar***

wird nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für ein Freiwilliges Soziales Jahr“ der Fachstelle Freiwilligendienste (FaFDi) im Bistum Limburg in ihrer jeweils geltenden Fassung (siehe Anlage), die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, Folgendes vereinbart:

### **1. Dienstdauer- und zeit des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)**

1. Das FSJ beginnt am und endet mit Ablauf des , ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die wöchentliche Dienstzeit beträgt **Stunden**.
2. Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen verändert oder aufgelöst werden.
3. Minderjährige können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter die Vereinbarung auflösen oder verändern.

### **2. Probezeit**

Die ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit können Freiwillige oder der FSJ-Träger (ggf. beauftragt durch die Einsatzstelle) die Vereinbarung mit einer **Frist von 14 Tagen** ohne Angabe von Gründen kündigen.

### **3. Kündigung**

Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung aus wichtigen Gründen **binnen einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes** seitens der Freiwilligen oder des FSJ-Trägers außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die kündigungsberechtigte Person von den für die Kündigung maßgeblichen Tatsachen Kenntnis erlangt. Daneben kann die Vereinbarung von diesen beiden Vertragsparteien auch

vorzeitig, **mit einer Frist von 28 Tagen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats**, gekündigt werden (**ordentliche Kündigung**). Die Einsatzstelle muss bei Bedarf in beiden Fällen den zuständigen FSJ-Träger mit der Kündigung beauftragen. Vor Ausspruch einer außerordentlichen oder einer ordentlichen Kündigung hat in der Regel ein klärendes Gespräch zwischen den Vertragsparteien stattzufinden. Das Kündigungsschutzgesetz findet keine Anwendung.

#### **4. Verpflichtungen der\*des Freiwilligen**

Freiwillige verpflichtet sich,

1. die übertragenen Aufgaben in überwiegend erzieherischen, betreuerischen und/oder pflegerischen Bereichen sowie die hauswirtschaftlichen, organisatorischen und/oder technischen Tätigkeiten unter Anleitung einer Fachkraft nach Wissen und Können auszuführen.
2. im Falle einer Arbeitsunfähigkeit unverzüglich (spätestens zu Dienstbeginn) die Einsatzstelle hierüber zu informieren. Ab spätestens dem dritten Arbeitstag der Arbeitsunfähigkeit haben Freiwillige diese durch eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angabe der voraussichtlichen Dauer gegenüber der Einsatzstelle nachzuweisen. Die Einsatzstelle kann eine Bescheinigung ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit fordern.
3. an den gesetzlich verpflichtenden Bildungswochen mit der Bereitschaft, die Arbeit in der Einrichtung zu reflektieren, sich persönlich mit den thematischen Angeboten auseinanderzusetzen und das Zusammensein der Gruppe aktiv mit zu gestalten, teilzunehmen. Nicht durch die FaFDi genehmigtes Fehlen bei Bildungsseminaren, schwerwiegende Störung und/oder Verweigerung der Bildungsarbeit sowie grobe und/oder wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung des Bildungshauses können zur Kündigung der Vereinbarung führen.
4. Im Falle der Dienstupflichtigkeit zum Zeitpunkt einer Bildungswoche ist abweichend zur FSJ-Vereinbarung am ersten Tag der Dienstupflichtigkeit bis spätestens 11:00 Uhr die FaFDi telefonisch zu informieren, und ihr unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung ab dem ersten Tag der Dienstupflichtigkeit vorzulegen.

#### **5. Verpflichtungen des Trägers der Einsatzstelle/Verpflichtungen der Einsatzstelle**

Der Träger der Einsatzstelle/die Einsatzstelle verpflichtet sich,

1. Freiwillige entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (JFDG) arbeitsmarktneutral ganztätig in einer überwiegend praktischen Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, einzusetzen.
2. Freiwilligen für die Dauer der Vereinbarung folgende Leistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung oder durch den Träger des Freiwilligendienstes im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle zu gewähren:
  - a. Taschengeld in Höhe von monatlich €;  
(auch für die Zeit der Seminare und des Urlaubs)
  - b. eine Mobilitätspauschale in Höhe von monatlich €;  
Damit sind insbesondere Fahrten zu den Bildungswochen und -tagen, sowie zu sonstigen Veranstaltungen der FaFDi, wie Treffen der Freiwilligenvertretung, bis zu diesem Betrag abgegolten.
  - c. Verpflegungskostenzuschuss in Höhe von monatlich €;
  - d. zusätzliche Leistungen wie Dienstkleidung sind möglich; bei Bereitstellung der Dienst- bzw. Schutzkleidung bleibt die Kleidung Eigentum der Einsatzstelle. Der Freiwillige hat für eine regelmäßige Reinigung zu sorgen
  - e. Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung - durch Abrechnungsstelle (individuell) zu ermitteln;

f. Zahlung eines finanziellen Beitrags zur pädagogischen Bildung an die FaFDi  
in Höhe von monatlich €.

Bei einem unentschuldigtem Fernbleiben vom FSJ besteht kein Anspruch der/des Freiwilligen auf Zahlung der Geld- und Sachbezüge sowie der Sozialversicherungsbeiträge.

## **6. Jugend-/Arbeitsschutz, Haftung, Dienstbefreiung, Anerkennung, Datenverarbeitung**

1. Bei Jugendlichen bis 18 Jahre ist ein Übergang der Aufsichtspflicht auf die Einsatzstelle außerhalb der Arbeitszeit ausgeschlossen. Gemäß § 13 JFDG sind die Arbeitsschutzbestimmungen und gem. § 13a das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden.
2. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmer\*innen (§ 13 JFDG).

## **7. Urlaub**

Der jährliche Urlaubsanspruch orientiert sich an den Bestimmungen, die für Vollbeschäftigte der Einsatzstelle gelten. Jugendliche erhalten Urlaub nach § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz. Die Einsatzstelle verpflichtet sich, für die Dauer der Dienstzeit **Tage Urlaub** zu gewähren.

## **8. Schlussbestimmungen**

Die Bestimmungen des JFDG sind während der Durchführung des Freiwilligendienstes einzuhalten. Alle Beteiligten haben die , Allgemeinen Bedingungen für ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) der Fachstelle Freiwilligendienste im Bistum Limburg in ihrer aktuell gültigen Fassung erhalten. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass diese Bedingungen gelesen wurden und den Beteiligten bewusst ist, dass sie Bestandteil dieser Vereinbarung werden. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Gegenzeichnung aller Vertragsparteien. Die Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine unterschriebene Ausfertigung. Der/Die Freiwillige bestätigt, dass der in dieser vereinbarte Freiwilligendienst die festgelegten Höchstgrenzen für Dauer und Taschengeld nicht überschreitet. Diese Höchstgrenzen sind im Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) §§ 5, 8 geregelt.

-----  
Datum/Unterschrift der/des Freiwilligen

-----  
Träger der Einsatzstelle  
bei Kirchengem. des Vors. des Verwaltungsrates bzw. Stellvertreter  
(Datum/Stempel und Unterschrift)

-----  
Fachstelle Freiwilligendienste im Bistum Limburg  
(Datum/Stempel und Unterschrift)

-----  
bei Kirchengem. Unterschrift eines 2. Mitgliedes des Verwaltungsrates  
und Verwaltungsratsiegel

## **Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bei nicht volljährigen Freiwilligen**

-----  
Datum/Unterschrift 1. Erziehungsberechtigte/r

-----  
Datum/Unterschrift 2. Erziehungsberechtigte/r

